OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

geräumt4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852073/6/MS**

Datum: **Linz, 16. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, (ehem. vertreten durch Rechtsanwältin Dr.in B__) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. Dezember 2024, GZ: BHWLBA-2023-216747/36-Os, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Fristverlängerung für den Gewinnungsbetriebsplan nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2024, GZ: BHWLBA-2023-216747/36-Os, wurde der Antrag der A__ auf Fristverlängerung für den Gewinnungs-betriebsplan zur Schottergrube Spitzbart auf (Teil-)Flächen der Grundstücke-Nr. eee, ccc, ddd und fff, je KG C__, Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die belangte Behörde gelange aufgrund der Prüfung der Aktenlage, insbesondere der eingelangten Stellungnahmen der A__ vom 10. August 2024 sowie der D__ vom 24. Juli 2024 zur Überzeugung, dass durch die Vereinbarung zwischen der D__ und der Rechtsvorgängerin der E__ aus dem Jahr 2009 die A__ das notwendige zivilrechtliche Recht zum Gewinn der Rohstoffe nicht erlangt habe, womit spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer Rechtsvertreterin am 6. Dezember 2024 zugestellt worden war, richtet sich die am 30. Dezember 2024 verfasste rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts ersatzlos zu beheben, in eventu den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des ggst. Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. April 2025, an der die Beschwerdeführerin in Begleitung einer Rechtsberaterin sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde F__ (in Vertretung des geladenen G__) einvernommen.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2006, Ge21-50-2005-P, wurde der D__ die Genehmigung für den Gewinnungsbetriebsplan zur Schottergrube Spitzbart auf (Teil-)Flächen der Grundstücke-Nr. eee, ccc, ddd, fff, je KG C__, Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun bis zum 31. Dezember 2023 erteilt.

Mit Eingabe vom 24. Jänner 2023 beantragte die D__ die Verlängerung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung bis 31. Dezember 2030. Dieser Antrag wurde am 6. Februar 2023 von der A__ übernommen. Mit selbem Datum wurde bekannt gegeben, dass die Beschwerdeführerin mit 1. Februar 2023 die Abbauberechtigung der H__ übernommen hat. Diesbezügliche Nachweise wurden nicht vorgelegt.

Im Jahr 2009 übertrug die D__ die Abbaurechte auf die Rechtsvorgängerin der E__ Dieser Übergang wurde der Behörde bis Juli 2024 weder angezeigt noch nachgewiesen.
In einem Vergleich zwischen der D__ und der E__ vor dem Landesgericht I__ mit dem Datum vom 19. März 2024 wird der gültige und aufrechte Bestand der Exklusivvereinbarung vom 19. August 2009/20. August 2009 festgestellt. Diesem Vergleich ist eine Neufassung der Exklusivvereinbarung, abgeschlossen zwischen der D__ als Abbauberechtigter und der E__ als Gesamtrechtsnachfolgerin der J__, FN aaa, angeschlossen. Darin wird der E__ das exklusive Abbaurecht für sämtliche in der Schottergrube vorhandenen Materialien eingeräumt.

Die D__ ist Eigentümerin der Grundstücke bbb, ccc, ddd, fff, je KG C__, Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun.

Mit Eingabe vom 24. Juli 2024 zeigte die D__ bei der belangten Behörde gemäß § 84 Abs. 2 MinroG die E__ als Bergbauberechtigten an und fügte hinzu, dass die Meldung der Beschwerdeführerin als Bergbauberechtigter zu Unrecht erfolgt sei, da diese das notwendige zivilrechtliche Recht zum Gewinnen von Rohstoffen nie erlangt habe.

Ein Antrag auf Verlängerung des Gewinnungsbetriebsplanes der Beschwerdeführerin selbst (im eigenen Namen) wurde nicht gestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 84 Abs. 1 MinroG gilt der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe als Bergbauberechtigter.

Gemäß § 82 Abs. 2 MinroG ist ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

Gemäß § 84 Abs. 3 MinroG erlischt ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.

Aus § 84 Abs. 2 MinroG ergibt sich, dass ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes zulässig ist. Dieser ist nach dieser Bestimmung anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass ein zugunsten der E__ rechtsgültig angezeigter und nachgewiesener Wechsel des Inhabers des 2006 genehmigten Gewinnungs-betriebsplanes deshalb nicht aktenkundig war, da die Übertragung aus dem Jahr 2009 der belangten Behörde bis Juli 2024 gar nicht bekannt gegeben und nachgewiesen worden war, wodurch die D__, unabhängig von etwaigen zivilrechtlichen Übereinkünften, zumindest verwaltungs- bzw. mineralrohstoffrechtlich als bergbauberechtigte Inhaberin des 2006 genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes weiterhin verblieb. Zwar haben die E__ mit ihren Eingaben infolge des gerichtlichen Vergleichs vom März 2024 die Anzeige und den Nachweis des Inhaberwechsels des Gewinnungsbetriebsplanes beabsichtigt. Dennoch kann sich ein Inhaberwechsel im Sinn des § 84 Abs. 2 MinroG nur auf einen genehmigten Gewinnungsbetriebsplan beziehen. Im Gegenstand war die 2006-Genehmigung bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2023 erloschen, womit ein 2024 angezeigter und (scheinbar belegter) Inhaberwechsel in Bezug auf den Gewinnungsbetriebsplan von 2006 ins Leere geht. Ein Inhaberwechsel kommt nämlich dann nicht mehr in Betracht, wenn etwa wie hier die mineralrohstoffrechtliche Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes aus dem Jahr 2006 bereits verloren gegangen ist.
Die E-Mail vom 6. Februar 2023, mit welcher angezeigt wurde, dass die Abbauberechtigung auf die Beschwerdeführerin übergegangen ist, entspricht nicht den Anforderungen des § 84 Abs. 2 MinroG, ist doch ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes der Behörde nicht nur anzuzeigen, sondern auch nachzuweisen, womit das Schriftstück für einen der Behörde rechtswirksam gemeldeten Inhaberwechsel des 2006 genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes zugunsten der Beschwerdeführerin nicht taugt. Aus der Eingabe geht ausschließlich die beabsichtigte – im Ergebnis fehlgeschlagene –

Anzeige im Sinn des § 84 Abs. 2 MinroG hervor, nicht aber auch im eigenen Namen der Beschwerdeführerin gestellter Antrag auf Verlängerung des Gewinnungsbetriebsplanes.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass weder zugunsten der Beschwerdeführerin (mangels Nachweises) noch zugunsten der E__ (im Zeitpunkt des Einschreitens 2024 lag kein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan mehr vor) ein rechtswirksamer Inhaberwechsel im Sinn des § 84 Abs. 2 MinroG zustande gekommen ist. Damit war die D__ zuletzt bergbauberechtigt und hat auch sie den ursprünglichen Antrag vom 24. Jänner 2023 gestellt und hat diesen die Beschwerdeführerin mangels rechtsgültigen Vorgehens gemäß § 84 Abs. 2 MinroG (keinerlei Nachweise) von der D__ mineralrohstoffrechtlich nicht übernehmen können und ist ein Antrag der Beschwerdeführerin selbst (dh. ein im eigenen Namen gestellter Antrag auf Verlängerung des 2006 genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes bis 2030) dem Akt fremd. Damit liegt im Ergebnis aber kein der Beschwerdeführerin zurechenbarer Antrag vor und hat damit die belangte Behörde funktionell unzuständig gehandelt, womit im Ergebnis der Bescheid zu beheben ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass gemäß § 84 Abs. 3 MinroG ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf erlischt (vgl. VwGH 01. Juli 2010, 2006/04/0084). Zu der auf eine Verlängerung der Genehmigung aus dem Jahr 2006 abzielenden Eingabe ist darauf hinzuweisen, dass im MinroG selbst keine Regelung enthalten ist, welche die Möglichkeit der Verlängerung der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorsieht. Dementsprechend ist im MinroG auch keine Rechtsfolge normiert, dass eine darauf gerichtete Eingabe das Erlöschen der Genehmigung im Sinne des § 84 Abs. 3 MinroG hemmen würde (vgl. dagegen die ausdrücklich normierten Regelungen betreffend Verlängerungen von befristeten Bewilligungen z.B. § 48 Abs. 1 AWG 2002 betreffend Deponiegenehmigungen, § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, etc.).
Gemäß § 84 Abs. 3 MinroG ist der befristet genehmigte Gewinnungsbetriebsplan aus dem Jahr 2008 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ex lege erloschen (vgl. VwGH 01. Juli 2010, 2006/04/0084). Ist eine behördliche Frist bereits abgelaufen, kann sie nicht mehr verlängert werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 33 Rz 12 [Stand 1. Jänner 2014, rdb.at]).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß